

***Drs. AR 57/2016***

**Beschluss zum Antrag der Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik (ASIIN e. V.) vom 28.05.2015 auf Akkreditierung und auf Überprüfung der Einhaltung der Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)**

Beschluss des Akkreditierungsrates vom 22.06.2016

**I.**

Die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland (Stiftung) akkreditiert gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ die Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik (ASIIN e. V.) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und verleiht ihr damit insoweit die Berechtigung, Studiengänge und hochschulinterne Qualitätssicherungssysteme durch Verleihung des Siegels der Stiftung zu akkreditieren.

**II.**

Die Entscheidung gemäß o. Pkt. I. wird am 22.06.2016 wirksam. Sie wird jedoch wieder unwirksam, wenn die Agentur nicht bis zum 30.09.2016 eine Vereinbarung gemäß § 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ in der vom Akkreditierungsrat am 22.06.2016 beschlossenen Fassung unterzeichnet.

**III.**

Die Akkreditierung und die Berechtigung gemäß o. Pkt. I. wird für eine Dauer von fünf Jahren erteilt; der Widerruf gemäß u. Pkt. V. bleibt vorbehalten.

Der Akkreditierungsrat hat auf seiner 83. Sitzung am 18.06.2015 entschieden, das Verfahren der Reakkreditierung so zu terminieren, dass die Begutachtung auf der Grundlage der am 14./15. Mai 2015 verabschiedeten neuen Fassung der ESG erfolgen kann. Die ASIIN wurde

daher gemäß Ziffer 3.3.1 der Regeln zur Akkreditierung von Agenturen vorläufig bis zum 30. September 2016 akkreditiert; die Dauer der vorläufigen Akkreditierung ist in die nach Ziff. 3.2 maßgebliche Frist einzurechnen.

Gemäß Ziffer 3.2.1 i.V.m. Ziffer 3.3.1 des Beschlusses „Regeln für die Akkreditierung von Agenturen“ vom 08.12.2009 in der Fassung vom 10.12.2010 läuft die Akkreditierung am 31.03.2021 aus.

#### **IV.**

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die ASIIN einige Qualitätsanforderungen nicht erfüllt; diese Mängel sind gemäß Ziffer 3.1.3 des Beschlusses „Regeln für die Akkreditierung von Agenturen“ vom 08.12.2009 in der Fassung vom 10.12.2010 innerhalb von sechs Monaten zu beheben. Die Akkreditierung wird daher unter den folgenden Auflagen erteilt:

**Auflage 1:** ASIIN weist eine Änderung der agenturinternen Maßgabe, wonach die Abweichung von der in Ziff. 1.3 der „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ (Anlage zu den KMK-Strukturvorgaben) enthaltenen Soll-Vorschrift von 30 ECTS-Punkten pro Semester nicht mehr als 10 % betragen darf, so nach, dass der in der KMK-Regelung angelegten Flexibilität ausreichend Rechnung getragen wird (Kriterium 2.2.1).

**Auflage 2:** ASIIN weist durch eine Änderung ihrer Verfahrensregeln nach, dass alle Interessengruppen einschließlich der Studierenden regelhaft an der Benennung der Gutachtergruppen beteiligt werden (Kriterium 2.2.2).

**Auflage 3:** Die Agentur weist die Formalisierung ihres internen Qualitätsmanagements durch die Definition von Kernprozessen, die Abbildung der von der Agentur verwendeten Feedbackmechanismen und durch die regelhafte Auswertung der durch Feedbackprozesse gewonnenen Erkenntnisse nach (Kriterium 2.5).

Der Akkreditierungsrat verweist ausdrücklich auf die im Gutachten enthaltenen Empfehlungen.

## V.

Weist die ASIIN die Erfüllung der Auflagen nicht innerhalb der jeweiligen Frist nach oder erweisen sich die Auflagen nach Ablauf der jeweiligen Frist als nicht erfüllt, kann die Stiftung die Akkreditierung gemäß Ziffer 3.5.3 des Beschlusses „Regeln für die Akkreditierung von Agenturen“ vom 08.12.2009 in der Fassung vom 10.12.2010 widerrufen.

## VI. Begründung

### Allgemein:

Auf der Grundlage des Gutachtens und unter Würdigung der Stellungnahme der Agentur gelangte der Akkreditierungsrat zu der Auffassung, dass die Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik (ASIIN e. V.) die Kriterien gemäß Kapitel 2 des Beschlusses „Regeln für die Akkreditierung von Agenturen“ vom 08.12.2009 in der Fassung vom 10.12.2010 im Wesentlichen erfüllt.

Auflage drei wurde aufgrund der von der Agentur mit der Stellungnahme eingereichten Zuordnung von Verantwortlichkeiten geändert (siehe zur Begründung die Ausführungen in Abschnitt „Zu Auflage 3“).

**Zu Auflage 1:** Nach Kriterium 2.2.1 hat die Agentur die korrekte und konsistente Anwendung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ und damit auch der Vorgaben der Kultusministerkonferenz für die Akkreditierung zu gewährleisten. Bezogen auf ASIIN teilt der Akkreditierungsrat die Einschätzung der Gutachterinnen und Gutachter, dass die betreffende agenturinterne Regelung (Grundsatzentscheidung der Akkreditierungskommission Programme) die in der KMK-Regelung angelegten Gestaltungsspielräume über Gebühr einengt.

**Zu Auflage 2:** Nach Kriterium 2.2.2 beteiligt die Agentur Wissenschaft, Studierende und Berufspraxis. Da die Bestellung von Gutachtergruppen gemäß Ziff. 1.1.3 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ zu den elementaren Aufgaben der Agentur gehört, sind auch hieran alle Statusgruppen zu beteiligen. Die Gutachterinnen und Gutachter haben festgestellt, dass gemäß den Geschäftsordnungen der Entscheidungsgremien der ASIIN die Benennung der Gutachtergruppen durch die Akkreditierungskommission Programme und die Akkreditierungskommission Systeme an Untergruppen delegiert ist, in denen nicht regelhaft Studierende vertreten sind. Zwar hat die Agentur mit der Stellungnahme dargelegt, dass ihre Vorgehensweise in der Praxis durchaus Kriterium 2.2.2 entspricht. So sei die Berufungskommission der Akkreditierungskommission

für Studiengänge bereits vor einiger Zeit faktisch um einen Studierendenvertreter ergänzt worden. Der entsprechende Grundsatzbeschluss zur Ausweitung der Berufungskommission werde auch künftig Geltung haben. Im Systembereich erfolge die Benennung der Gutachter für ein Verfahren auf einer Sitzung im Zusammenhang mit der Zulassung einer Hochschule zur Systemakkreditierung. Somit seien alle Mitglieder der Akkreditierungskommission an der Benennung der Gutachter beteiligt. Es fehlt allerdings am Nachweis, dass diese Praxis auch regelhaft eingehalten wird.

**Zu Auflage 3:** Nach Kriterium 2.5 nutzt die Agentur kontinuierlich ein formalisiertes internes Qualitätsmanagementsystem. Auf Grund ähnlicher Anforderungen in ESG Standard 3.6 erfolgte die Begutachtung im Rahmen dieses Standards. Nach der Feststellung der Gutachterinnen und Gutachter ist die Agentur mit der Entwicklung eines mehrere Ebenen umfassenden Qualitätsmanagementsystems befasst. Diese Entwicklung ist jedoch noch nicht abgeschlossen; es mangelt noch am notwendigen Grad der Formalisierung. Da die Agentur mit der Stellungnahme ein Dokument eingereicht hat, in dem die für die einzelnen Prozesse verantwortlichen Prozessmanagerinnen und -manager namentlich genannt sind, entfällt ein Teilaspekt (Zuordnung von Verantwortlichkeiten) der von der Gutachtergruppe vorgeschlagenen Auflage.

## **VII. Übereinstimmung mit den Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)**

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die ASIIN die „Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“ (ESG) im Wesentlichen erfüllt.

Folgende zwei Standards sind erfüllt: 3.2, 3.7

Folgende acht Standards sind im Wesentlichen erfüllt: 2.1, 2.2, 2.3, 2.5, 2.6, 3.1, 3.3, 3.5

Folgende vier Standards sind teilweise erfüllt: 2.4, 2.7, 3.4, 3.6